

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

64. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 16. Juni 2010

Nummer 15

INHALT

Tag		Seite
8. 6. 2010	Gesetz zu dem Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Befugnisse der mit Aufgaben des Justizvollzugs beauftragten Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand und das dort anzuwendende Recht	230
	34210 (neu), 34200 02	
8. 6. 2010	Gesetz zu den Verträgen zur Änderung von Verträgen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes	232
	22300 (neu), 22300 (neu), 22410 01	
8. 6. 2010	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Störfallgesetzes	235
	28500 01	
9. 6. 2010	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und des Göttingen-Gesetzes . .	236
	61330 08, 20300 05	
10. 6. 2010	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes	238
	11110 03	
28. 5. 2010	Verordnung über den Zusammenschluss der Samtgemeinden Grafschaft Hoya und Eystrup	239
	20300 (neu)	

G e s e t z
zu dem Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen
und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Befugnisse
der mit Aufgaben des Justizvollzugs beauftragten
Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg
in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand
und das dort anzuwendende Recht

Vom 8. Juni 2010

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 12./14. Januar 2010 unterzeichneten Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Befugnisse der mit Aufgaben des Justizvollzugs beauftragten Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand und das dort anzuwendende Recht wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 3 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Artikel II des Gesetzes über das Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder vom 26. November 1991 (Nds. GVBl. S. 308) wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 8. Juni 2010

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Abkommen
zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien
und Hansestadt Hamburg über die Befugnisse der
mit Aufgaben des Justizvollzugs beauftragten Bediensteten
der Freien und Hansestadt Hamburg
in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand
und das dort anzuwendende Recht**

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Justizminister Bernd Busemann,
und die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde,
Dr. Till Steffen,
schließen nachstehendes Abkommen:

Artikel 1

Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Justizvollzugs beauftragten Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der hamburgischen Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand erforderlich werdenden Amtshandlungen auf dem Gelände

der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand vorzunehmen. Auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand sind die hamburgischen Vorschriften zum Justizvollzug sowie das Hamburgische Passivraucherschutzgesetz vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 211) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 2

Das Abkommen kann von jedem Teil mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Artikel 3

Das Abkommen bedarf der Ratifikation. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

Hannover, den 12. Januar 2010
Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Justizminister
Bernd Busemann

Hamburg, den 14. Januar 2010
Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Justizbehörde
Dr. Till Steffen

G e s e t z
zu den Verträgen zur Änderung von Verträgen
zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen
und zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Vom 8. Juni 2010

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz
zu dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl
und dem Land Niedersachsen
zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965

(1) Dem am 6. April 2010 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965 wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Vertrag nach seiner Nummer 2 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Gesetz
zu der Übereinkunft zur Änderung
der Durchführungsvereinbarung
zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats
zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen

(1) Der Übereinkunft vom 6. April 2010 zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6

des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen wird zugestimmt.

(2) Die Übereinkunft wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

§ 154 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für folgende Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind:

1. je eine Haupt- und Realschule in Cloppenburg, Duderstadt, Göttingen, Hannover, Lingen, Meppen, Oldenburg, Papenburg, Vechta, Wilhelmshaven, Wolfsburg und
2. je zwei Haupt- und Realschulen in Hildesheim und in Osnabrück.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 8. Juni 2010

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Vertrag
zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen
zur Änderung des Konkordats
vom 26. Februar 1965**

Zwischen
dem Heiligen Stuhl,
vertreten durch dessen Bevollmächtigten,
Seine Excellenz Erzbischof Dr. Jean-Claude Périsset,
den Apostolischen Nuntius in der Bundesrepublik Deutschland,
Titularerzbischof von Iustiniana prima,
und
dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
Herrn Christian Wulff,
wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Zur Weiterentwicklung des kirchlichen Schulwesens in Niedersachsen sind die Hohen Vertragspartner über folgende Änderungen des von ihnen am 26. Februar 1965 unterzeichneten Konkordats, geändert durch die Verträge vom 21. Mai 1973, vom 8. Mai 1989 und vom 29. Oktober 1993, übereingekommen:

1. § 6 der Anlage zum Konkordat wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Bischöflichen Stuhles zu“ durch das Wort „Bistums“ ersetzt.
- b) Es werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) ¹Das Land wird dem öffentlichen Gymnasium in Twistringen die Rechtsstellung einer anerkannten Ersatzschule in Trägerschaft des Bistums Osnabrück nach Maßgabe der Bestimmungen des staatlichen Rechts verleihen. ²Absatz 2 gilt entsprechend.“

(5) ¹Das Land wird auf Antrag des kirchlichen Schulträgers und vorbehaltlich der Zustimmung des öffentlichen Schulträgers jeweils eine der aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen

1. in Duderstadt, Hannover, Hildesheim oder Göttingen in Trägerschaft des Bistums Hildesheim und
2. in Cloppenburg, Oldenburg, Vechta oder Wilhelmshaven in Trägerschaft der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster

mit der Erweiterung um ein gymnasiales Angebot als Kooperative Gesamtschule genehmigen und staatlich anerkennen. ²Absatz 2 gilt mit Wirkung der Genehmigung nach Satz 1 entsprechend.

(6) Absatz 2 gilt ab dem 1. August 2010 für das in der Trägerschaft des Bistums Hildesheim als Ersatzschule geführte Gymnasium Eichendorffschule in Wolfsburg entsprechend.“

2. Ratifikation und Inkrafttreten

Dieser Vertrag, dessen italienischer und deutscher Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Berlin ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tag ihres Austausches in Kraft.

Zu Urkund dessen wurde dieser Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet.

Hannover, am 6. April 2010

Christian W u l f f
Niedersächsischer Ministerpräsident

**Accordo
fra la Santa Sede e il Land Niedersachsen
a modifica del Concordato
del 26 febbraio 1965**

Fra
la Santa Sede
rappresentata dal Suo Plenipotenziario,
Sua Eccellenza Mons. Dott. Jean-Claude Périsset,
Nunzio Apostolico nella Repubblica Federale di Germania,
Arcivescovo titolare di Giustiniana prima,
e
il Land Niedersachsen
rappresentato dal Presidente dei Ministri
Signor Christian Wulff,
viene concluso il seguente Accordo:

Le Alte Parti contraenti, per l'ulteriore sviluppo delle scuole della Chiesa nel Niedersachsen, hanno convenuto di apportare al Concordato da Esse sottoscritto il 26 febbraio 1965, modificato con gli Accordi del 21 maggio 1973, dell'8 maggio 1989 e del 29 ottobre 1993, le seguenti modifiche:

1. Il § 6 dell'Allegato al Concordato viene modificato come segue:

- a) Nel comma 1 le parole „Sede Vescovile di“ vengono sostituite dalla parola „Diocesi“.
- b) Vengono aggiunti i seguenti commi 4—6:

„(4) ¹Il Land conferirà al ginnasio pubblico di Twistringen la posizione giuridica di scuola riconosciuta come avente funzione pubblica (propriamente *anerkannte Ersatzschule*), gestita dalla Diocesi di Osnabrück, a norma delle disposizioni del diritto statale. ²Il comma 2 vale in modo corrispondente.“

(5) ¹Su richiesta del gestore ecclesiastico della scuola e previo assenso del gestore pubblico della scuola, il Land autorizzerà e riconoscerà civilmente, rispettivamente, una delle scuole riconosciute come aventi funzione pubblica, derivanti da scuole pubbliche

1. a Duderstadt, Hannover, Hildesheim o Göttingen in gestione della Diocesi di Hildesheim e
2. a Cloppenburg, Oldenburg, Vechta o Wilhelmshaven in gestione della Chiesa cattolica romana nella parte dell' Oldemburgo della Diocesi di Münster

con l'ampliamento a un'offerta ginnasiale come Complesso Scolastico Cooperativo (propriamente *Kooperative Gesamtschule*). ²Per effetto dell'autorizzazione di cui al periodo 1, il comma 2 vale in modo corrispondente.

(6) A partire dal 1° agosto 2010, il comma 2 vale in modo corrispondente per il ginnasio Eichendorffschule a Wolfsburg, in gestione della Diocesi di Hildesheim, che funziona come una scuola pubblica (propriamente *Ersatzschule*).“

2. Ratifica ed entrata in vigore

Il presente Accordo, il cui testo italiano e tedesco fanno egualmente fede, dovrà essere ratificato e gli strumenti di ratifica dovranno essere scambiati al più presto a Berlino. Esso entrerà in vigore il giorno dello scambio di detti strumenti.

In fede di che è stato sottoscritto il presente Accordo in doppio originale.

Hannover, 6. aprile 2010

Dr. Jean-Claude P é r i s s e t
Nunzio Apostolico

**Übereinkunft
zur Änderung der Durchführungsvereinbarung
zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats
zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen**

Zur Anpassung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des am 26. Februar 1965 unterzeichneten Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 29. Oktober 1993 treffen die Niedersächsische Landesregierung und die Diözesen Hildesheim, Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster gemäß Abschnitt III Nr. 3 Abs. 1 der Durchführungsvereinbarung nachstehende Übereinkunft:

I.

Abschnitt II Nr. 2 der Durchführungsvereinbarung vom 29. Oktober 1993 (Nds. GVBl. S. 304, 310), zuletzt geändert durch Übereinkunft vom 27. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2007 S. 103, 104), erhält folgende Fassung:

„2. Es bestehen folgende Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind:

- je eine Haupt- und Realschule in Cloppenburg, Duderstadt, Göttingen, Hannover, Lingen, Meppen, Olden-

burg, Papenburg, Vechta, Wilhelmshaven und Wolfsburg,

- je zwei Haupt- und Realschulen in Hildesheim und Osnabrück.

Mit einer Genehmigung als Kooperative Gesamtschule entfällt aus der Aufzählung in Absatz 1 jeweils eine der Schulen an den Standorten

1. Duderstadt, Hannover, Hildesheim oder Göttingen,
2. Cloppenburg, Oldenburg, Vechta oder Wilhelmshaven.

Werden die vorgenannten Ersatzschulen nach Entscheidung des kirchlichen Schulträgers als Ganztagschulen geführt, erfolgt die Kostenerstattung nach den entsprechenden Regelungen für die öffentlichen Ganztagschulen.“

II.

Diese Übereinkunft bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages. Sie tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Hannover, den 6. April 2010

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Die Niedersächsische Kultusministerin

Elisabeth Heister-Neumann

Für die Diözese Hildesheim
Der Bischof von Hildesheim

Norbert Trelle

Für die Diözese Osnabrück
Der Bischof von Osnabrück

Dr. Franz-Josef Bode

Für die Römisch-Katholische Kirche
im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster
Der Bischöfliche Offizial

Weihbischof Heinrich Timmerers

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Störfallgesetzes*)

Vom 8. Juni 2010

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Störfallgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 700), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331)“ durch die Worte „vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603)“ durch die Worte „in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) mit den späteren Änderungen“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Betreiberpflichten

§ 1 Abs. 1, die §§ 3 bis 12, 19 Abs. 1, 2 und 6 sowie § 20 Abs. 1 a, 2 a, 3 a und 4 a der Störfall-Verordnung über die allgemeine Pflicht des Betreibers zu störfallverhindernden Vorkehrungen und über besondere Handlungs-, Mitteilungs- und Überprüfungspflichten des Betreibers gelten entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EU Nr. L 345 S. 97).

Hannover, den 8. Juni 2010

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den Finanzausgleich und des Göttingen-Gesetzes

Vom 9. Juni 2010

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des
Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 14 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt

Ausgleichsämter“.

2. Nach § 14 wird der folgende Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt

Entschuldungsfonds

§ 14 a

Anspruchsvoraussetzungen

(1) ¹Landkreise, Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, und Samtgemeinden können vom Land zur nachhaltigen Sicherung ihrer Leistungsfähigkeit Tilgungshilfen in Höhe von bis zu 75 vom Hundert ihrer bis zum 31. Dezember 2009 aufgenommenen Liquiditätskredite zu deren Rückzahlung sowie auf diesen Teil der Liquiditätskredite bezogene Zinshilfen erhalten, wenn

1. sie in ihrer Einwohnergrößenvergleichsgruppe über eine unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft verfügen,
2. ihre Schulden aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten weit überdurchschnittlich sind,
3. sie trotz erheblicher Konsolidierungsbemühungen keinen Haushaltsausgleich erreichen und
4. sie
 - a) durch Beschluss ihrer zuständigen Organe den Wunsch nach einer Gebietsänderung durch Gesetz geäußert haben, die geeignet ist, zu einer wesentlichen Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen, oder
 - b) mit einer entsprechenden Zins- und Tilgungshilfe ohne Gebietsänderung den Haushaltsausgleich wiederherstellen können.

²Gefährden Liquiditätskredite, die nach dem 31. Dezember 2009 wegen eines unabweisbaren Bedarfs aufgenommen worden sind, die in Satz 1 genannten Ziele, so kann das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium den Stichtag nach Satz 1 auf einen späteren Zeitpunkt, der nicht nach dem 31. Oktober 2010 liegen darf, festsetzen.

(2) ¹Die Zins- und Tilgungshilfe ist von den kommunalen Körperschaften bis zum 31. Oktober 2011 zu beantragen. ²In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a müssen die dort genannten Organbeschlüsse bis zu diesem Zeitpunkt dem für Inneres zuständigen Ministerium angezeigt worden sein. ³Nach einer wirksamen Gebietsänderung geht der Anspruch auf Zins- und Tilgungshilfen auf die aus der Gebietsänderung hervorgegangene kommunale Körperschaft über.

(3) ¹Über die Mittelvergabe entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden. ²Die Entscheidung nach Satz 1 bedarf der Umsetzung durch einen von dem für Inneres zuständigen Ministerium mit der jeweiligen kommunalen Körperschaft abzuschließenden Vertrag, in dem die vom Land zu gewährenden Leistungen und die von der kommunalen Körperschaft als Gegenleistung durchzuführenden Maßnahmen geregelt werden.

§ 14 b

Sondervermögen „Entschuldungsfonds“,
Entschuldungsumlage

¹Zur Finanzierung der Zins- und Tilgungshilfe errichtet das Land zum 1. Januar 2012 ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen „Entschuldungsfonds“. ²Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten. ³Dem Sondervermögen fließen nach Maßgabe der Festsetzungen des Haushaltsplans des Landes jährliche Zuführungen in Höhe von jeweils höchstens 70 Millionen Euro als Einnahmen zu. ⁴Das Land erhebt von den Landkreisen, den Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, und den Samtgemeinden nach Maßgabe des § 14 c jährlich eine Umlage. ⁵Die Höhe der Umlage entspricht jeweils insgesamt der Hälfte der Zuführungen nach Satz 3.

§ 14 c

Erhebung

(1) ¹Die Umlage ist von den kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, Samtgemeinden und kreisfreien Städten (Gemeindeebene) und von den Landkreisen und kreisfreien Städten (Kreisebene) zu erbringen. ²Der auf die Gemeindeebene entfallende Teil entspricht dabei dem Anteil für Zuweisungen für Gemeindeaufgaben nach § 3 Satz 1 Nr. 1, der auf die Kreisebene entfallende Teil dem Anteil für Zuweisungen für Kreisaufgaben nach § 3 Satz 1 Nr. 2.

(2) ¹Für den auf die Gemeindeebene entfallenden Teil der Umlage bestimmt sich der Umlagebeitrag der einzelnen kreisangehörigen Gemeinde, Samtgemeinde oder kreisfreien Stadt aus dem Verhältnis, das sich aus ihrer Steuerkraftmesszahl zuzüglich 90 vom Hundert ihrer Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben abzüglich 90 vom Hundert ihrer gezahlten Finanzausgleichsumlage zum entsprechenden landesweiten Ergebnis dieser Werte ergibt. ²Für Samtgemeinden gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Für den auf die Kreisebene entfallenden Teil der Umlage bestimmt sich der Umlagebeitrag des einzelnen Landkreises oder der einzelnen kreisfreien Stadt aus dem Verhältnis, das sich aus ihrer Umlagekraftmesszahl zuzüglich 90 vom Hundert ihrer Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben zum entsprechenden landesweiten Ergebnis dieser Werte ergibt.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 zu errechnenden Verhältniszahlen sind kaufmännisch auf acht Stellen nach dem Komma zu runden.

§ 14 d

Auflösung des Sondervermögens

¹Unterschreiten die tatsächlich in Anspruch genommenen Mittel aus dem Entschuldungsfonds dessen Bestand, so vermindert sich die für das nächste Haushaltsjahr zu veranschlagende Gesamtzuführung um den Bestand des Sondervermögens. ²Bei Auflösung des Sondervermögens wird dessen Restbestand zur Hälfte an den Landeshaushalt abgeliefert, die andere Hälfte wächst der Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr zu.

§ 14 e

Berücksichtigung in der Haushaltswirtschaft

Soweit einer kommunalen Körperschaft eine Zins- und Tilgungshilfe nach § 14 a gewährt worden ist, gelten die betreffenden Liquiditätskredite bei der Prüfung ihrer Haushaltswirtschaft durch die Kommunalaufsichtsbehörde als im Jahr 2012 zurückgezahlt.“

3. In § 21 Abs. 5 Satz 3 werden nach dem Wort „verrechnet“ die Worte „die sich aus der Umlage nach § 14 b Satz 4 ergebenden Forderungen sowie“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Göttingen-Gesetzes

Dem § 2 des Göttingen-Gesetzes vom 1. Juli 1964 (Nds. GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 312), wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Der Anteil der Stadt Göttingen wird anteilig um den rechnerisch auf die Umlage nach § 14 c Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich entfallenden Anteil reduziert.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Hannover, den 9. Juni 2010

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

Vom 10. Juni 2010

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

§ 27 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2009 (Nds. GVBl. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Soweit für die Zuwendung öffentliche Abgaben entrichtet worden sind, werden diese vom Wert der Zuwendung abgezogen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Als Zuwendung im Sinne des Satzes 1 gilt nicht:

1. eine Sachzuwendung, durch die einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird,

2. die Gewährung freien Eintritts zu Veranstaltungen, wenn die Teilnahme der Ausübung des Mandats dient oder der Abgeordnete damit lediglich einer repräsentativen Verpflichtung nachkommt.“

2. Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 sind die Zuwendungsempfänger, die Zuwendenden und die an der Zuwendung und an der Entrichtung der Abgaben nach Absatz 4 Satz 2 Beteiligten zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet; § 93 Abs. 1 bis 6, die §§ 102 bis 104 und § 328 der Abgabenordnung gelten entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. Juni 2010

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

Verordnung
über den Zusammenschluss der Samtgemeinden
Grafschaft Hoya und Eystrup

Vom 28. Mai 2010

Aufgrund des § 74 a Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), und des § 43 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 45 a, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden sowie ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verordnet:

§ 1

Die Samtgemeinden Grafschaft Hoya und Eystrup werden zum 1. Januar 2011 zu der neuen Samtgemeinde Grafschaft Hoya zusammengeschlossen.

§ 2

Mitgliedsgemeinden der neuen Samtgemeinde Grafschaft Hoya sind die Stadt Hoya, der Flecken Bücken und die Gemeinden Eystrup, Gandesbergen, Hämelhausen, Hassel (Weser), Hilgermissen, Hoyerhagen, Schweringen und Warpe.

§ 3

¹Die Samtgemeinden Grafschaft Hoya und Eystrup sind mit der Bildung der neuen Samtgemeinde Grafschaft Hoya aufgelöst. ²Die neue Samtgemeinde Grafschaft Hoya ist Rechtsnachfolgerin der Samtgemeinden Grafschaft Hoya und Eystrup, soweit nicht in einer Vereinbarung nach § 74 a Abs. 4 Satz 1 NGO etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Die einzelne Neuwahl der Mitglieder des Samtgemeinderates und die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters für die neue Samtgemeinde Grafschaft Hoya finden am 7. November 2010 statt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 28. Mai 2010

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Schünemann
Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2010

Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG